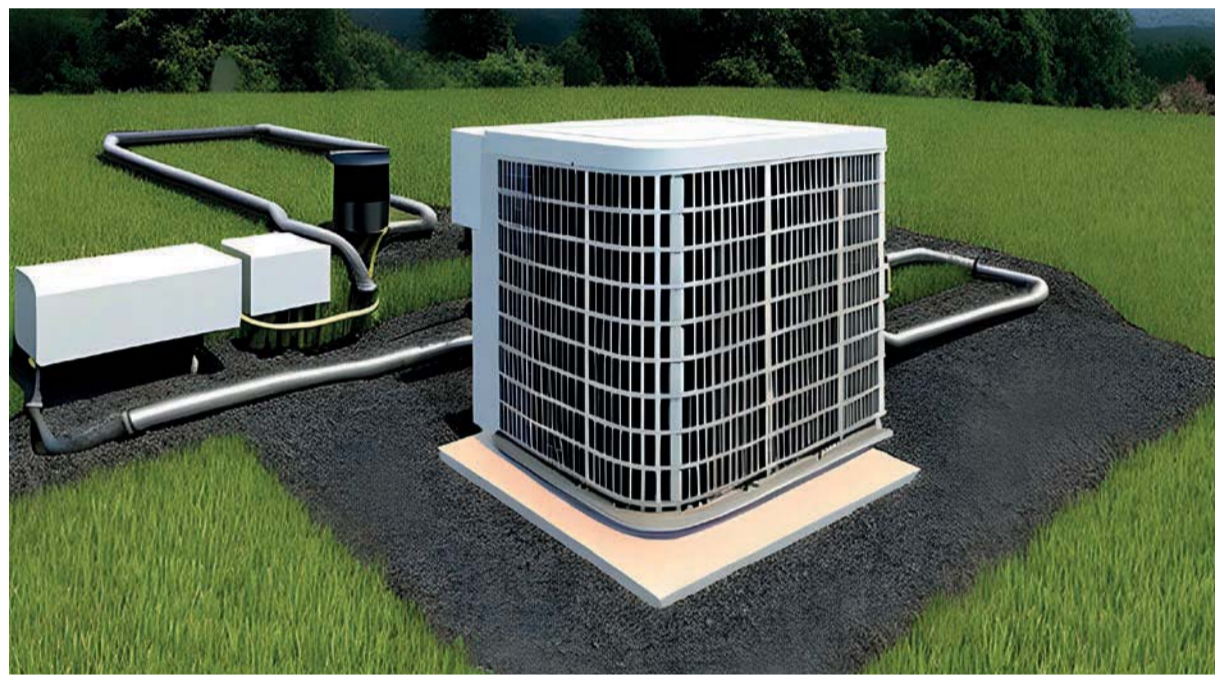


## GEG: Verordnungsermächtigung könnte natürliche Kältemittel vorschreiben

# Hintertür mit Eskalationspotenzial

Von der Öffentlichkeit bislang kaum beachtet, aber nicht nur für die Fachwelt relevant, ist der § 71p im Vorschlag zur Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG). Erst nachträglich vom Kabinett aufgenommen hat dieser Passus Eskalationspotenzial, soll er der Regierung doch ermöglichen, die Vorgaben der europäischen F-Gase-Verordnung national zu verschärfen und den Einsatz natürlicher Kältemittel in Wärmepumpen vorzuschreiben.



Um bezüglich der künftigen Verfügbarkeiten und Verwendungsmöglichkeiten von Kältemitteln gut vorzubereitet zu sein, genügt es, die aktuellen Entwicklungen des F-Gase-Trilogs in Brüssel zu verfolgen. Wer so denkt, der hat die Rechnung ohne die Bundesregierung gemacht. Denn die hat mit § 71p eine „böse Überraschung“ in ihren 172-seitigen Entwurf für ein neues Gebäudeenergiegesetz (GEG) eingebaut (siehe Kasten). Die Verordnungsermächtigung soll der Regierung ermöglichen, über die zu erwartenden restriktiven Vorgaben der künftigen europäischen F-Gase-Verordnung hinaus national den Einsatz natürlicher (brennbarer) Kältemittel in Wärmepumpen vorzuschreiben. Ein Detail, zu dem die LüKK-Verbände im vorausgegangen Konsultationsverfahren nicht Stellung beziehen konnten, da es zum damaligen Zeitpunkt nicht bekannt war. „Egal, was bei der novellierten F-Gase-Verordnung zum The-

ma Kältemittel in Wärmepumpen herauskommen wird: Mit § 71p schafft sich Deutschland eine Hintertür, um das EU-Recht zu verschärfen“, sagt dazu der Verband Deutscher Kälte-Klima-Fachbetriebe (VDKF). Dabei werde ignoriert, dass der geplante Wärmepumpenhochlauf ohne F-Gase nicht gelingen könne. Denn neben Einfamilienhäusern mit Gärten, für die Propan-Wärmepumpen problemlos geeignet sind, gibt es viele Anwendungen, in denen brennbare Kältemittel aufgrund von Sicherheitsaspekten, örtlichen Gegebenheiten und/oder Leistungsanforderungen nicht oder nur mit zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen eingesetzt werden können. Das gilt beispielsweise für Split-Wärmepumpen sowie insbesondere für Wärmepumpen in gewerblichen und industriellen Anwendungen, die in der politischen Betrachtung oft ausgeklammert werden. In seiner Mitgliederinformation „Politikum“ vom 2. Mai hat der

VDKF dazu vieldeutig geschrieben: „Dass gerade Firmen wie Viessmann dies gegenüber unseren höchsten politischen Vertretern stets anders dargestellt haben und § 71p (oder besser ‚§ 71p‘) ihr Geschäftsmodell sichert, bekommt vor dem Hintergrund des kürzlich bekannt gewordenen Verkaufs von Viessmann an Carrier ein ganz besonderes Geschmäckle.“ Unter Insidern kursiert seither, dass § 71p ein Schutzparagraph für die deutsche Heizungsindustrie sei, die bei Wärmepumpen mit natürlichen Kältemitteln einen Vorsprung gegenüber der Konkurrenz aus Asien habe. Gemeinsam mit dem Bundesinnenverband des Deutschen Kälteanlagenbauerhandwerks (BIV), der Bundesfachschule Kälte-Klima-Technik und dem Zentralverband Kälte Klima Wärmepumpen (ZVKKW) hat der VDKF daher Bundestag und Bundesrat aufgefordert, § 71p ersatzlos aus dem GEG-Entwurf zu streichen.

Ähnlich sieht das Frank Ernst, Geschäftsführer des Bundesindustrieverbandes Technische Gebäudeausrüstung (BTGA), des Fachverbandes Gebäude-Klima (FGK) und des Herstellerverban-

des Raumlufttechnische Geräte. Er fordert stellvertretend für die TGA-Verbände pauschal eine umfassende Überarbeitung des GEG-Entwurfs. (RP)

### Änderungen GEG: § 71p

Die Bundesregierung hat am 19. April einen Entwurf zur Änderung des Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 8. August 2020 vorgelegt. In diesem Entwurf findet sich eine „Verordnungsermächtigung zu dem Einsatz von Kältemitteln in elektrischen Wärmepumpen und Wärmepumpen-Hybridheizungen“ (§ 71p). Konkret heißt es dazu: „Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Einsatz natürlicher Kältemittel in elektrischen Wärmepumpen und in Wärmepumpen-Hybridheizungen vorzuschreiben, die zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude eingebaut oder aufgestellt werden. In der Rechtsverordnung sind die zulässigen Kältemittel festzulegen. Soweit erforderlich, können Ausnahmeregelungen vorgesehen werden für Fälle, in denen brennbare natürliche Kältemittel aus Sicherheitsgründen nicht eingesetzt werden können.“

Anzeige

### Belimo Webinar-Reihe

Neue Plattform für die interaktive Wissensvermittlung zu Themen der HLK aus der Praxis für alle Fachkräfte.

Mehr Infos und Anmeldung unter <https://cci-dialog.de/belimo-webinare>



### IN DIESER AUSGABE

<b>SCHWERPUNKT</b> <b>Lüftungstechnik für Kitas und Schulen</b> 5	<b>MESSE UND KONGRESS</b> <b>Feuertrutz: Wieder Normalbetrieb in Sicht</b> 10	<b>SONDERSEITEN</b> <b>Energieeffiziente LüKK-Technik in der Industrie</b> 13	<b>BIV: MITGLIEDERTAGUNG</b> <b>Veränderungen im Vorstand und Novellierung des Berufsbildes</b> 17	<b>LÜKK-KOPF</b> <b>Christian Bremer, Geschäftsführer der Condair GmbH</b> 24
---	---	---	--	---

Anzeige

